

FFHB – Frachtführer Haftungsbestimmungen

Die revidierten AGB des ASTAG

Workshop Universität Luzern, Kompetenzstelle für
Logistik- und Transportrecht (KOLT), 29. Januar 2016

Nando Stauffer von May
Rechtsanwalt, Notar des Kantons Bern

gbf

recht@muri

Übersicht

- Allgemeine Bemerkungen zu den FFHB
- Die Bestimmungen im Einzelnen, insb. die Neuheiten
- Erkenntnisse

FFHB = AGB ?

FFHB = Ziffer 5 der Kalkulationsgrundlagen für den Überland- und für den Import-/Export-Verkehr, Allgemeine Bestimmungen

Sofern nur auf die FFHB verwiesen wird, werden die übrigen Ziffern nicht zum Vertragsinhalt (-> kommt häufig vor).

FFHB = AGB ?

Aufbau/Inhalt **AB SPEDLOGSWISS**:

Vorwort, Geltungsbereich, Tätigkeitsbereich,
Offertstellung, Auftragserteilung, bes. Best.
(Überprüfung, Fristen, Be- und Entladung, Versicherung,
Lagerung etc.), Haftung, Zahlungsbedingungen,
Retentionsrecht, Verjährung, Gerichtsstand und
anwendbares Recht

FFHB = AGB ?

Aufbau/Inhalt **DTLB**, **ADSp 2016** und **VBGL**:

Präambel, Definitionen, Geltungsbereich, Auftragserteilung, Verpackung, Transport, Verzollung, Transport, Lagerung, Be- und Entladung, Quittung, Weisungen, Informations- und Kontrollpflichten, Ladehilfsmittel, Ablieferung, Aufwendungsersatz, Zahlungsbestimmungen, Retentionsrecht, Haftung, Versicherung, Geheimhaltung, Compliance, Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

FFHB = AGB ?

Aufbau/Inhalt **Allgemeine Lagerbedingungen** und **Allgemeine Umzugsbedingungen der Fachgruppe Möbeltransporte** des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbandes ASTAG:

Geltungsbereich, Allgemeines, Pflichten der Parteien, Preise, Retentionsrecht, Haftung, Versicherung, Rücktritt/Kündigung, Mängelrüge, Gerichtsstand und anwendbares Recht

FFHB = AGB ?

Aufbau/Inhalt **FFHB**:

Haftung

Inkl. Verwirkung/Verjährung, Versicherung,
Ladehilfsmittel, Verrechnung, Gerichtsstand und
anwendbares Recht

Die Bestimmungen im Einzelnen

Vorbemerkungen:

- Neu Ziffer 5 der Kalkulationsgrundlagen (bisher Ziffer 4)
 1. Anwendungsbereich und Grundlagen
 2. Standardleistungen
 3. Zusatzleistungen
 4. Übrige Bestimmungen (Fakturierung)
 - 5. FFHB**
 6. Umschlagskostensätze
- Neue Gliederung

Titel = Geltungsbereich

**Allgemeine Bestimmungen für Transporte
innerhalb der Schweiz / Frachtführer
Haftungsbestimmungen (FFHB)**

Geltungsbereich = Transporte innerhalb der Schweiz

S.a. Ziff. 1 Kalkulationsgrundlagen und FFHB 5.6

Geltung auch für Multimodaltransporte
(s.a. BGer vom 19.02.2009, 4A_218/2008)

FFHB 5.1 vs. FFHB 4.1

~~Die Haftung für leichtes Verschulden wird wegbedungen.~~

Anstelle einer auf grobfahrlässige oder absichtliche Schadenverursachung beschränkte Haftung wird grundsätzlich für jedes Verschulden gehaftet.

Besseres Verhältnis zum Auftraggeber, weniger Probleme mit Versicherungsdeckung, evtl. höhere Versicherungsprämien

Wieso keine Änderung der Umzugsbedingungen und Lagerbedingungen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Nando Stauffer von May
Rechtsanwalt, Notar des Kantons Bern

www.gbf-legal.ch

Zürich | Genf

gbf

www.rechtmuri.ch

Muri bei Bern

recht @muri

Vorbemerkung zu 5.2 bis 5.4

Ist die gesetzliche Regelung von Art. 447 und 448 OR für Transportschäden bzw. Art. 97 i.V.m. Art. 398 und 440 OR zwingend?

Nein betr. Schadenhöhe (s.a. Art. 447 Abs. 3 OR)

Umstritten betr. Haftungsvoraussetzungen,
Entlastungsgründe und Beweislastverteilung

Art. 100 und 101 OR gelten stets

5.2 Haftungsbedingungen

Was ist eine Bedingung?

- Art. 151 ff. OR betrifft gemäss Wortlaut den Vertrag als Ganzes. Mit Bedingungen können aber auch einzelne Forderungen eines Vertrages (bspw. Schadenersatz) verknüpft werden.
- Objektive Ungewissheit und Zukünftigkeit des Ereignisses: Vorliegend ist/wäre das Ereignis nicht die Haftung, sondern die Pflicht(en) des Absenders/Auftraggebers.
- Bedingung führt zu einer «entweder/oder» – Situation: Bedingung erfüllt = Haftung, Bedingung nicht erfüllt = keine Haftung

5.2 Haftungsbedingungen

Gemäss lit. a (Pflichten des Absenders resp. Auftraggebers):

- **Geeignete Verpackung**

-> Kausalität zwischen Schaden und ungeeigneter Verpackung irrelevant? Nicht als Bedingung formuliert, sondern als Pflicht -> Kausalität der Pflichtverletzung m.E. notwendig (Unklarheitenregel) / Keine Bedingung

Ist Pflicht des Frachtführers, auf erkennbar mangelhafte Verpackung hinzuweisen und Verbesserung zu verlangen, damit derogiert?

5.2 Haftungsbedingungen

Gemäss lit. a (Pflichten des Absenders resp. Auftraggebers):

- **Informationspflichten**

-> Die aus Unterlassen oder Ungenauigkeit solcher Angaben entstehenden Schäden gehen zulasten des Absenders -> Kausalität -> Keine Bedingung, sondern Ursache

Ist die Pflicht des Frachtführers, durch Rückfragen Lücken zu schliessen, damit derogiert?

5.2 Haftungsbedingungen

Gemäss lit. b (**Schadenvorbehalt**, bisher Ziffer 4.9):

Obliegenheit, Ziffer ist grammatikalisch nicht als Bedingung formuliert

- **Sofortiger Vorbehalt** auf Lieferschein/Empfangsbestätigung
-> Art. 452 Abs. 1 OR sieht Verwirkung vor, wenn vorbehaltlose Annahme + Bezahlung. Sofern Art. 452 Abs. 1 OR zwingend (umstritten), dann Umgehung bzw. Bedingung unzulässig.
- Äusserlich nicht erkennbarer Schaden: Innerhalb **8 Tage**
-> entspricht Art. 452 Abs. 3 OR -> Verwirkung des Schadenersatzanspruchs -> Bedingung nicht notwendig

5.3 Haftungsausschluss

Lit. a: «**Allgemein**»

«Von der Haftung des Frachtführers ausgeschlossen sind Fälle wie» -> nur Beispiele, d.h. weitere, nicht genannte Ausschlüsse?

Allgemeiner Entlastungsbeweis nach Art. 447 OR

Ausschluss gilt nicht bei grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensherbeiführung durch Frachtführer (und dessen Hilfsperson?)

5.3 Haftungsausschluss

Lit. b: **Schaden bei Auf- und Ablad** (bisher FFHB 4.4)

Erfolgt der Auf- bzw. Ablad durch den Fahrer,

~~—so gilt er, was die Haftung betrifft, als Hilfsperson des Absenders bzw. Empfängers
-> war in Pauschalität unhaltbar~~

- nachdem er sich beim Absender/Empfänger angemeldet hat, so tut er dies in dessen Auftrag
 - > Regelung des Umfangs des Frachtvertrages bzw. Pflichten der Parteien, d.h. nicht Haftungsausschluss, d.h. auch bei Grobfährlässigkeit/Vorsatz des Fahrers gültig, aber Risiko Freihalteanspruch des Fahrers als Arbeitnehmer, wenn dieser direkt in Anspruch genommen wird
- ohne dass er sich beim Absender, resp. Empfänger angemeldet hat, so richtet sich die Bemessung des Schadenersatzes gemäss Ziff. 5.4
 - > Haftungsbeschränkung (gilt auch bei auch bei Grobfährlässigkeit/Vorsatz des Fahrers, da Hilfsperson explizit genannt wird, Art. 101 Abs. 2 OR)

5.3 Haftungsausschluss

Lit. c: **Mittelbarer Schaden** (bisher FFHB 4.5)

- Insbesondere (aber freilich nicht nur) bei Verspätung, wo nur mittelbarer Schaden vorliegt, von Bedeutung
- Bisher FFHB 4.5: «Schäden aus Verspätung und andere mittelbare Schäden»

Ausschluss gilt nicht bei grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensherbeiführung durch Frachtführer (oder dessen Hilfsperson?)

-> spielt bei Totalverlust u.U. keine Rolle, da Art. 447 OR keinen Ersatz mittelbaren Schadens vorsieht (BGE 88 II 94), weshalb (je nach Rechtsauffassung) der Warenwert die Haftungsobergrenze der (vertraglichen) Haftung bildet.

(Zudem hat der Frachtführer im Falle des Verlusts auch bereits bezahlte Frachtkosten, Zölle etc. zu tragen. Er kann keinen Anspruch auf Übernahme dieser Auslagen geltend machen, da er seiner Ablieferungsverpflichtung nicht mehr nachkommt [BSK-OR I, Art. 447 N 7].)

5.4 Haftungsbeschränkung / Bemessung des Schadenersatzes

Lit. a: **Beschädigung oder Verlust** des Transportgutes (bisher FFHB 4.7)

- Warenwert am Ort und zur Zeit der Übernahme
- CHF 15/kg
- Max. CHF 40'000 pro Ereignis

Beschränkung gilt nicht bei grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensherbeiführung durch Frachtführer (oder dessen Hilfsperson?)
-> Warenwert (am Ort und zur vertraglichen Zeit der Ablieferung, BGE 47 II 327) -> umstritten, a.M. voller Schadenersatz

5.4 Haftungsbeschränkung / Bemessung des Schadenersatzes

Lit. b: Schaden aus **Verspätung** (bisher FFHB 4.5)

- Nur wenn vereinbart (da mittelbarer Schaden grundsätzlich ausgeschlossen)
- Max. Betrag des vereinbarten Frachttentgelts

Beschränkung gilt nicht bei grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensherbeiführung durch Frachtführer (oder dessen Hilfsperson?)
-> Warenwert (am Ort und zur vertraglichen Zeit der Ablieferung, BGE 47 II 332) -> umstritten, a.M. voller Schadenersatz

5.4 Haftungsbeschränkung / Bemessung des Schadenersatzes

Lit. c: Schaden aus reinen **Umschlagstätigkeiten** (bisher FFHB 4.6):

- In der Funktion als Lagerhalter (d.h. nicht als Frachtführer -> Abgrenzung, s. FURRER, Stillstehende Ware unter schweizerischem Recht, AJP 2013, S. 865 ff.)
- Nur wenn vereinbart (da mittelbarer Schaden grundsätzlich ausgeschlossen)
- Max. Betrag des vereinbarten Frachtentgelts
- Enthält Definition des Ereignisses (gilt diese Definition auch für Lit. a?)
- S.a. Ziff. 6.4 lit. c der Kalkulationsgrundlagen

Beschränkung gilt nicht bei grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensherbeiführung durch Frachtführer bzw. Lagerhalter (oder dessen Hilfsperson?) -> voller Schadenersatz (nicht Warenwert wie bei Frachtführer)

5.4 Haftungsbeschränkung / Bemessung des Schadenersatzes

- Beschädigung oder Verlust (Lit. a)
- Verspätung (Lit. b)
- Reine Umschlagstätigkeit (Lit. c)
- **Weitere Schäden:** bspw. Verletzung einer Anzeigepflicht -> Haftung gemäss OR (d.h. bis max. Warenwert), allerdings sind mittelbare Schäden (sofern nicht grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht) ausgeschlossen.

5.5 Haftung bei Fremdvergabe

- Bisher FFHB 4.8
- Haftung wie für eigenes Verschulden, d.h. Verweis auf Ausschluss und Beschränkung
- Unbefugte Substitution = Verletzung Weisung des Absenders (da normalerweise unpersönlich) -> grundsätzlich grobfahrlässig -> Haftung nach OR (Warenwert, a.M. voller Schadenersatz; s.a. BSK-OR I, Art. 449 N 4; BGE 102 II 256; BGE 107 II 238; AISSLINGER, S. 49 ff.)
- Auftraggeber (damit auch Empfänger) kann direkt gegen Zwischenfrachtführer vorgehen (Art. 399 Abs. 3 OR; AISSLINGER, S. 52)
- Abgrenzung Substitution/Hilfsperson umstritten (SJZ 1973, S. 359; BGE 77 II 154, BGE 103 II 59; BGE 107 II 238)

5.6 Haftung im grenzüberschreitenden Verkehr

CMR

Bisher FFHB 4.11

CMR = lückenhaft: Bspw. Verletzung Obhuts- und Schutzpflichten, culpa in contrahendo (s. THUME, CMR, Vor Art. 17 N 36), Verletzung von Weisungen (BGE 107 II 238), Kosten Aufbewahrung (BGer vom 19.02.2009, 4A_218/2008), Auslagenersatz Einfuhrumsatzsteuer (Kantonsgericht GR, ZF 08 32)

Lückenfüllung -> IPRG/OR, keine subsidiäre Anwendung der FFHB?

5.7 Verwirkung und Verjährung

- Bisher FFHB 4.10
- Verweis auf OR
- Gilt nicht für reine Umschlagstätigkeit als Lagerhalter
- Verwirkungs- und Verjährungsfristen des Frachtrechts gelten nicht bei Arglist/Absicht und Grobfahrlässigkeit

5.8 Transportversicherung

- Bisher FFHB 4.2
- Bereits in Ziff. 2.2.4 der Kalkulationsgrundlagen
- Deutlicher Hinweis, dass Haftung beschränkt oder ausgeschlossen ist - trotzdem relativ selten genutzt
- S.a. ABVT und ABVS

5.9 Ladehilfsmittel

NEU

Weitere Regelungen in Ziff. 2.6 der
Kalkulationsgrundlagen

Pflichten des Absenders und Empfängers

S.a. deutsche Literatur zu Palettentausch

5.10 Verrechnungsausschluss

Bisher FFHB 4.13

5.11 Gerichtsstand

- Bisher FFHB 4.14
- Gerichtsstand nur für Klagen auf Haftung des Frachtführers
- Neu explizite Wahl von CH-Recht. Für alles oder nur für Haftung im Sinne einer Teilrechtswahl?
- Wieso Rechtswahl? -> Auslandsbezug möglich -> Erhöhte Anforderung für Gültigkeit der Gerichtsstandssvereinbarung nach Art. 23 LugÜ (schriftliche Bestätigung, Gepflogenheit zwischen Parteien oder Handelsbrauch nachgewiesen) -> u.U. FFHB gültig vereinbart, nicht aber darin enthaltene Gerichtsstandsklausel

FFHB = AGB !?

FFHB Regeln vordergründig nur Haftung, aber auch:

- Geltungsbereich
- Transportversicherung
- Ladehilfsmittel
- Einzelne Pflichten des Absenders/Empfängers (inkl. Verpackung, Be- und Entladung)
- Verjährung und Verwirkung
- Verrechnung
- Umschlagstätigkeit / Lagerhalter
- Gerichtsstand und anwendbares Recht

Weitere Bestimmungen finden sich zudem in den Kalkulationsgrundlagen.

FFHB = AGB !?

Keine Regelung von Pflichten des Frachtführers, der sich in die gesamte Logistikkette («Supply Chain») eingliedern muss

- Informationspflichten, elektronischer Datentransfer
 - Dokumentationspflichten
 - Qualitätsstandards, Compliance
 - Schnittstellenkontrolle
- > Vieles lässt sich aus der Interessenwahrungs- und Treuepflicht herleiten und kann ansonsten auch ausserhalb der AGB zugesichert bzw. angepriesen werden.

FFHB = AGB !?

Wieso keine kompletten AGB?

Wieso komplette AGB?

Klare Definition von Rechten und Pflichten der Parteien und deren Trennung von den «Haftungsbedingungen» und Haftungsausschlüssen

Klare Regelung, dass die AGB nicht nur für Haftung, sondern für den gesamten Vertrag gelten

...

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Nando Stauffer von May
Rechtsanwalt, Notar des Kantons Bern

www.gbf-legal.ch

Zürich | Genf

gbf

www.rechtmuri.ch

Muri bei Bern

recht @muri